

Mn.

Betrifft: Erbbaugrundstück Gärtnergasse

V e r t r a g .

Zwischen der Finanzbehörde der freien und Hansestadt Lübeck und dem Feuerwehrmann Ernst Heinrich Friedrich K o s s zu Lübeck wird folgender Vertrag vereinbart:

§ 1.

Der durch Erbbauvertrag vom 5. Februar 1925 festgesetzte Erbbauzins wird vom 1. Juli 1930 ab auf 7 1/2 vom Hundert des mit 1,50 RM für das qm angenommenen Wertes des Grund und Bodens erhöht.

§ 2.

Unbeschadet des Anspruchs aus § 1 wird die Finanzbehörde den Erbbauzins nur in der Höhe erheben, der nach den allgemeinen Zinsverhältnissen einer angemessenen Verzinsung des Wertes des Grund und Bodens entspricht.

Die Höhe des danach zu entrichtenden Erbbauzinses wird alle 5 Jahre, erstmalig für die Zeit vom 1. Juli 1930 bis 30. Juni 1935 von der Finanzbehörde festgesetzt. Für diese Zeit beträgt der Erbbauzins 4 vom Hundert des mit 1,50 RM für das qm angenommenen Wertes des Grund und Bodens. Gegen jede spätere Festsetzung steht dem Erbbauberechtigten nur die Beschwerde beim Senat offen, der endgültig entscheidet.

Bei

Bei der Festsetzung wird vor allem Rücksicht auf die Höhe des Zinsfußes genommen, den der Lübeckische Staat in dem letzten Jahre vor dem Zeitpunkt, von dem an die Festsetzung gelten soll, durchschnittlich für seine Anleihen zu zahlen gehabt hat.

Für die Zeit, in der der Erbbauberechtigte trotz schriftlicher Mahnung der Grundstückseigentümerin mit der Zahlung des Erbbauzinses im Verzuge ist, kann die Erhöhung des nach Absatz 2 zu zahlenden Erbbauzinses auf das Doppelte des zu entrichtenden Jahresbetrages erhöht werden, jedoch beträgt der Erbbauzins höchstens $7\frac{1}{2}$ vom Hundert des mit 1,50 RM für das qm angenommenen Wertes der Fläche.

L ü b e c k , den 30. Juni 1930.

J. Paglt.

Die Finanzbehörde
der freien und Hansestadt Lübeck,
Abteilung für Häuser und Plätze.

Erbbauberechtigte:

Ernst Kopf

